

# Einzugsanzeige Untermiete

(gemäss § 8 Abs. 1 MERG)

## Untermieter/in

Familienname .....

Vorname .....

Geburtsdatum ..... Geschlecht  männlich  weiblich

Nationalität .....

Telefon / E-Mail .....

Einzugsdatum .....

Untermiete befristet bis .....

## Objekt (neue Wohnadresse)

Strasse, Nr. ....

PLZ / Ort 8906 Bonstetten

aWN  
(amtliche Wohnungs-Nr.) .....

Geschoss:  EG  1. Stock  2. Stock  3. Stock  ..... Stock

Geschosszusatz:  links  mitte  rechts

Anzahl Räume: .....

## Angaben Hauptmieter/in

Familienname .....

Vorname .....

Telefon / E-Mail .....

Datum ..... Unterschrift Hauptmieter/in .....

## Bestätigung durch Eigentümer/in bzw. Verwaltung

Der Eigentümer/in bzw. die Verwaltung bestätigt, Kenntnis davon zu haben, dass der/die oben aufgeführte Untermieter/in einzieht.

Name .....

Strasse .....

PLZ / Ort .....

Telefon / E-Mail .....

Datum ..... Unterschrift / Stempel  
Eigentümer/in bzw. Verwaltung

# Gesetzliche Grundlagen

## Zivilgesetzbuch (ZGB)

Achter Titel: Die Miete

K. Untermiete

Art. 262

<sup>1</sup> Der Mieter kann die Sache mit Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten.

<sup>2</sup> Der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn:

- a. der Mieter sich weigert, dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete bekanntzugeben;
- b. die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrags missbräuchlich sind;
- c. dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen.

<sup>3</sup> Der Mieter haftet dem Vermieter dafür, dass der Untermieter die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist. Der Vermieter kann den Untermieter unmittelbar dazu anhalten.

## Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

§8 <sup>1</sup> Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte).

Die Meldung umfasst folgende Angaben:

- a. Name und Adresse der oder des Dritten,
  - b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,
  - c. Beginn oder Ende des Nutzungsrechts,
  - d. Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten,
  - e. Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten,
- sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht nur bezüglich Nutzungsberechtigten, die nach §3 persönlich meldepflichtig sind.

<sup>3</sup> Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten Name, Vorname und Staatsangehörigkeit bekannt zu geben.

§10 Die Meldungen nach §§3, 4 und 8 müssen innert 14 Tagen nach Eintritt der Meldepflicht erfolgen.

§31 <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. Melde- und Auskunftspflichten nach §§3–10 verletzt,
- b. Mitwirkungspflichten nach §14 verletzt,
- c. als Privater Vorgaben nach §19 Abs. 1 lit. a und b verletzt.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann von der Busse Abstand genommen werden.